



## Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### **Terminsbestimmung:**

1. Der Termin vom 21.01.2026 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 11.02.2026</b>	<b>11:30 Uhr</b>	<b>0.15, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### **Grundbucheintragung:**

-  
Eingetragen im Grundbuch von Eggenstein  
Je - Anteil 1/2 - an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Eggenstein	448/1	Gebäude- und Freifläche	Moltkestraße 31	655	3877

### **Objektbeschreibung/Lage:** (lt Angabe des Sachverständigen):

eigengenutztes EFH, Bj. unbekannt, Erweiterung/Umbau ca. 1972, Modernisierung/ Instandsetz. 2012-2015 , Wohnfl. ca. 186 m<sup>2</sup>; Grundriss-, Raumauflistung und Außenmaße Wohnhaus weichen teilw. von Planunterlagen ab; Pultdach d. Werkstatt mit Welleternitplatten (Asbest möglich), durchschnittliche Ausstattungsqualität, teils bj-gemäß, überwiegend teil-/moderniesierter Unterhaltungszustand, durchschnittl. Instandsetzungs- + Reparaturbedarf

**Verkehrswert:** 650.000,00 €

### **Weitere Informationen unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:  
**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2441047019449, Az. 3 K 23/23 AG Karlsruhe</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Schages

Rechtspflegerin